

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.				
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
			fl.	fr.			fl.	fr.	
	W.								
603	Wachholderbeeren	1 Ctr. Spco.	—	25	Com. 3. U.	1 Ctr. Spco.	—	1	
604	Wachs gelbes und ungebleichtes	detto	5	—	Legstätte	detto	—	25	
605	— weißes oder gebleichtes	detto	12	—	detto	detto	—	30	
606	— verarbeitetes, als: Kerzen, Fackeln, gefärbtes Pichwachs u. dgl.	detto	28	20	detto	detto	—	25	
	Wachsleinwand. Siehe Leinwaaren.								
	Wachstaffet. Siehe Seidenwaaren Nr. 534.								
607	Waffen aller Gattung und ihre Bestandtheile, zum Privat- und Militär-Gebrauche, als: Flinten, Stuzbüchsen (Stuzen), Scheibendröhre, Pistolen, Zerzerole, Flinten- und Pistolen-Läufe und Schloßer, Säbel, Degen, Säbel- und Degenklingen, auch Rappiere und Rappierklingen	v. j. G. d. W.	—	12	Hptzollamt	v. j. G. d. W.	—	$\frac{1}{4}$	
608	Wägen und Schlitten, gemeine, zum Wirthschaftsbetriebe, als: zu Getreide-, Holzfuhrn u. dgl. dienende, so wie auch Güterwägen	detto	—	3	Hilfszolla.	detto	—	$\frac{1}{4}$	
	— Dampfwägen für den Bedarf der privilegirten Eisenbahn-Unternehmungen unterliegen bei ihrer Einfuhr aus dem Auslande in dem Jahre 1838 einem Zolle von 1 Percent								
	„ 1839 „ „ „ 2 detto								
	„ 1840 „ „ „ 3 detto								
	„ 1841 „ „ „ 4 detto								
	„ 1842 und in den folgenden Jahren einem Zolle von 5 detto								
	Hierdurch wird jedoch die allgemeine Tariffs-Bestimmung, gemäß welcher jede erste, nach einer im Inlande noch ganz unbekanntem Constructionsart erbaute Maschine, zollfrei eingebracht werden kann, nicht aufgehoben.								
609	— alle übrigen Wägen und Schlitten . .	detto	—	12	Hptzollamt	detto	—	$\frac{1}{4}$	
	Frachtwägen, beladene, und Reisewägen der Passagiere unterliegen keinem Zolle.								

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.			
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
			fl.	fr.		fl.	fr.	
610	Wagenschmiere Wagnerholz. Siehe Holz. Waid, die Pflanze, dann Waid in Kugeln oder Knollen. Wie Kräuter. Waidblau. Siehe Farben Nr. 132. Waldstreu und Moos. Siehe Stroh. Walfischbein. Siehe Fischbein.	1 Ctr. Spco.	50		Com. 3. U.	1 Ctr. Spco.	2	
611	Wallrath (Spermacet)	detto	1 30		detto	detto	25	
612	— Kerzen	detto	28 20		Legstätte	detto	25	
613	Wallroßzähne, Einhorn- eigentlich Narvalzähne, Hechtzähne, eigentlich Hechtenkiefer Waschblau. Siehe Farben Nr. 149.	detto	20 —		detto	detto	1 40	
614	Wässer mineralische (natürliche Sauerbrunnen) — im Wechselverkehre mit Ungarn Wenn Mineral-Wässer in Krügen oder Flaschen ledig verkommen, so kann die Verzollung nach Stücken geschehen, und zwar für jeden Krug oder jede Flasche im Eingange mit 2 fr., im Ausgange mit $\frac{1}{2}$ fr.	detto	40		Com. 3. U.	detto	3	
	— künstliche Mineral-Wässer verboten	zollfrei		zollfrei	
615	— künstliche Mineral-Wässer verboten — Kirchenwasser u. dgl. Siehe Branntwein. — Kölnner- und Pomeranzenblüthen-Wasser. Siehe Kölnnerwasser. — alle übrigen wohlriechenden Wässer. Siehe Parfümerie-Waaren. Wau. Wie Kräuter zur Färberei.	detto	6 40		5ptzollamt	detto	3	
616	Weber- und Strumpfwirkerstühle, wie auch Rohrblätter, Rohrkämme und Weberzeug	v. j. G. d. W.	3		Com. 3. U.	v. j. G. d. W.	$\frac{1}{4}$	
617	Weihrauch edler, dann wilder oder Waldweihrauch	1 Ctr. Spco.	7 30		Legstätte	1 Ctr. Spco.	12 $\frac{2}{4}$	
618	Weinbeeren getrocknete, als: Rosinen, Zibeben und Corinthen Sanz- und halbverdorbene, ungenießbare Rosinen sind zum Fabrications-Betriebe, gegen Einfuhrsbewilligung der Länderstellen, bei Legstätten mit 12 fr. vom Centner Sporca in Verzollung zu nehmen.	detto	4 —		detto	detto	5	

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.		
		Maßstab der Verzollung.	Zoll. fl. fr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll. fl. fr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
619	<p>Weine, und zwar: Capwein, dann alle französischen, deutschen, spanischen, portugiesischen und überhaupt alle nicht unter einem der folgenden Zollartikel begriffenen Weine.....</p> <p>Es wird den Parteien frei gestellt den Eingangszoll für diese Weine nach der Stückzahl der Bouteillen, statt nach dem Sporco-Gewichte, zu entrichten, und zwar in folgender Art:</p> <p>— Capwein und Champagner in großen Flaschen.....</p> <p>— — in kleinen Flaschen.....</p> <p>— Alle übrigen Weine des obigen Zollsaßes in Flaschen.....</p> <p>1. Im Verkehre mit dem Auslande ist unter dem Champagner-Wein nicht allein der in der Champagne erzeugte, sondern überhaupt aller in Flaschen nach Art des Champagner-Weines verkorkte, schäumende Wein zu verstehen.</p> <p>2. Bei dem Cap- und Champagner-Weine sind diejenigen Flaschen als kleine anzusehen, deren Gewicht nicht größer ist, als ein Wiener Pfund und 25 Loth. Bei den übrigen Weinen wird auf diesen Unterschied keine Rücksicht genommen.</p>	1 Ctr. Spco.	15 —	Legstätte			
	— Capwein und Champagner in großen Flaschen.....	1 Bouteille	— 30	detto			
	— — in kleinen Flaschen.....	detto	— 15	detto			
	— Alle übrigen Weine des obigen Zollsaßes in Flaschen.....	detto	— 18	detto			
620	— Ciperwein und alle übrigen Levantiner- und Insulaner-Weine, dann italienische, moldauische und wallachische Weine, in so fern dieselben nicht unter die zwei nächstfolgenden Tariffsaße gehören.....	1 Ctr. Spco.	7 30	detto			
621	— Schweizer- und sogenannte Seeweine von den Umgebungen des Bodensees in Fässern oder Gebunden, bei der Einfuhr über die Zoll-Linie von Worarlberg; dann moldauische und wallachische Weine in Fässern oder Gebunden bei der Einfuhr						

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.				
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
			fl.	kr.			fl.	kr.	
	Weine (Fortsetzung).								
622	aus der Moldau oder Wallachei über die angränzende Dreißigst-Linie von Ungarn oder Siebenbürgen, oder über die angränzende Zoll-Linie der Bukowina.	1 Ctr. Spco.	2	30	Com. 3. A.				
	— gemeine italienische Weine in Fässern oder Gebünden aus den Staaten: Piemont, Parma, Piacenza, Guastalla, Modena, Ferrara und aus dem schweizerischen Antheile des Cantons Tessin in der Einfuhr über die Zoll-Linie des lombardisch-venetianischen Königreiches.	detto	2	—	detto				
	— ungarische und siebenbürgische Weine in der Einfuhr aus Ungarn oder Siebenbürgen an Eingangszoll. fl. 36 kr. an ständischem Entschädigungszuschlag 1 fl. 24 kr.	detto	2	—					
623	— siebenbürgische Weine in der Einfuhr aus Siebenbürgen nach der Bukowina.	detto	—	1					
	— Weine aus im Zollausschlusse gelegenen Theilen der österreichischen Monarchie, bei vorschriftmäßiger Legitimierung des inländischen Ursprunges außer dem Falle der in dem folgenden Artikel vorkommenden Ausnahme.	detto	2	—	detto				
624	— Weine aus Dalmatien und aus dem Zollausschlusse des illirischen Küstenlandes in der Einfuhr über die Zoll-Linie des illirischen Küstenlandes und des lombardisch-venetianischen Königreiches, bei vorschriftmäßiger Legitimierung des inländischen Ursprunges.	detto	1	—	Hilfszolla.				
625	— alle wie immer genannten Weine in der Ausfuhr nach Ungarn und Siebenbürgen und nach dem Auslande	1 Ctr. Spco.	—	2	

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.			
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
			fl.	fr.		fl.	fr.	
	Wurzeln (Fortsetzung).							
	(Färberöthe) und weiße Seebumen-Wurzel	1 Ctr. Spco.	25	Com. 3. U.	1 Ctr. Spco.	5		
637	— gemeine Wurzeln, das sind alle nicht besonders genannten	detto	1 40	Legstätte	detto	5		
	Für die in diese drei Zollsätze gehörigen Wurzeln sind, auch wenn sie im gemahlten Zustande vorkommen, dieselben Bölle zu entrichten.							
	— überzuckerte Wurzeln. Siehe Confect.							
	— Runkelrüben. Siehe diesen Artikel.							
	3.							
	Zähne, Elephanten-Zähne. Siehe Elfenbein.							
	— Wallros- und Einhornzähne, dann Hechtenzähne. Siehe Wallroszähne.							
	Zeichnungen. Siehe Bilder.							
	Zeuge, als: Koshhaar-, Schafwoll-, Seidenzeuge u. dgl. Siehe diese Artikel,							
	Zibeben. Siehe Weinbeeren.							
	Zibeth. Siehe Bisam.							
	Ziegel. Siehe Thonwaaren.							
638	Zimmt oder Canehl	1 Pf. Spco.	1 30	Hptzollamt	1 Pf. Spco.	1 $\frac{1}{4}$		
	Zimmt kann bis zu einer Menge von einschließig fünf Wiener Pfunden auch bei gemeinen Legstätten in die Verzollung genommen werden.							
639	— Mutterzimmet (Cassia lignea)	detto	13	Legstätte	detto	$\frac{1}{4}$		
640	— weißer	1 Ctr. Spco.	1 30	detto	1 Ctr. Spco.	5		
	— Blüthe. Siehe Blüthen.							
641	Zinn oder Spiauter	1 Ctr. netto	36	Com. 3. U.	detto	3		
642	Zinnblech	detto	4 —	Legstätte	detto	5		
643	Zinn rohes, dann altes und Bruchzinn	detto	4 10	Com. 3. U.	detto	12 $\frac{2}{4}$		
644	— Arbeiten aus Zinn, als: Gefäße, Geräthe u. dgl.	detto	54 —	Hptzollamt	detto	12 $\frac{2}{4}$		
	Zinnsalz. Siehe Salze und Säuren.							
	Zinnober. Siehe Farben.							
	Zirkelschmid-Arbeiten. Siehe Eisenwaaren.							